

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1990/10/24 87/13/0081

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.10.1990

### Index

19/05 Menschenrechte

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

#### Norm

ABGB §146;

EStG 1972 §34 Abs3;

MRKZP 01te Art2;

### **Beachte**

Besprechung in: ÖStZB 1991, 181;

### Rechtssatz

Die Sittenordnung gebietet es nicht, Kindern den Besuch einer Privatschule zu finanzieren, wenn unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der Besuch einer öff Schule mit vergleichbarem Lehrziel, wenn auch anderen Unterrichtsmethoden, möglich ist. Dies auch dann nicht, wenn die Wahl der Privatschule auf eine religiösweltanschauliche Überzeugung zurückzuführen ist.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1990:1987130081.X04

Im RIS seit

24.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$